

15. Juni 2016 (Stand: 01.07.2017)

Richtlinien

betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- a. die Zusammensetzung der Jurys für Kunst im öffentlichen Raum sowie für Kunst und Bau, deren Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung sowie das durch die Jurys anzuwendende Auswahlverfahren;
- b. den Umgang mit Eigentum, Betrieb und Unterhalt sowie die Entfernung oder den Rückbau von Kunstwerken;
- c. die Zusammenarbeit mit Hochbau Stadt Bern und der Kunstkommission betreffend die Abstimmung der Projektplanung und die Definition der Hochbauprojekte, zu denen kein Projekt Kunst und Bau initiiert und der dafür vorgesehene Beitrag direkt in die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau eingelegt wird;
- d. die periodische Berichterstattung an den Gemeinderat;
- e. die Dokumentation von Kunstwerken;
- f. die Definition der Einlage in die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau und den Ausgleich von höheren oder tieferen Projektkosten gegenüber dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.

Art. 2 Jury und Entschädigung

¹ Für jedes Projekt Kunst im öffentlichen Raum oder Kunst und Bau wird eine separate Jury eingesetzt.

² Die Entschädigung der verwaltungsexternen Jury-Mitglieder aus KiöR- oder Kunstkommission richtet sich nach Anhang X Ziffer 3^{ter} der Verordnung vom 29. November 2000¹ über die Kommissionen des Gemeinderats. Externe Fachpersonen, die nicht einer der beiden Kommissionen angehören, werden in derselben Höhe entschädigt.

Art. 3 Projekte Kunst im öffentlichen Raum

¹ Die Kommission initiiert Projekte Kunst im öffentlichen Raum, entscheidet über das Vorgehen (Ausschreibung, Einladung, Auftrag, Ankauf usw.) und begleitet sie bis zur Realisierung.

² Jurys für Projekte Kunst im öffentlichen Raum bestehen mehrheitlich aus verwaltungsexternen Mitgliedern; eine Vertretung von Betreiberin und Nutzerschaft bzw. bei Kunstplätzen der Quartiere ist zwingend einzubeziehen.

³ Die Jury führt das Auswahlverfahren durch, setzt Preise und Entschädigungen fest und erstellt einen von allen Mitgliedern unterschriebenen Jurybericht mit An-

¹ Kommissionenverordnung (KoV); SSSB 152.211

trag zur Genehmigung an die Kommission Kunst im öffentlichen Raum. Darin sind auch die Kriterien der Ausführung, die Anforderungen an die Qualität, ein allenfalls spezieller Aufwand für Betrieb, Unterhalt oder Überwachung etc. beschrieben und geregelt.

⁴ Mit dem Abschluss des Vertrags mit den Künstlerinnen oder Künstlern durch Kultur Stadt Bern wird die Jury aufgelöst. Das KiöR-Projekt wird von den Künstlerinnen bzw. Künstlern umgesetzt.

Art. 4 Projekte Kunst und Bau

¹ Projekte Kunst und Bau werden von Hochbau Stadt Bern geregelt, initiiert und verantwortet.

² In Jurys für Projekte Kunst und Bau werden mindestens zwei Kunstschaaffende beigezogen; diese werden von Kultur Stadt Bern auf Empfehlung der Kunstkommission bestimmt.

Art. 5 Umgang mit Kunstobjekten im öffentlichen Raum

¹ Aus Mitteln der Spezialfinanzierung oder im Rahmen eines Hochbauprojekts angekaufte Werke gehen nach Abschluss des Projekts über in das Eigentum der Stadt Bern, vertreten durch die für das entsprechende Grundeigentum zuständige Stelle oder, bei ephemeren Objekten, vertreten durch Kultur Stadt Bern. Die für das entsprechende Grundeigentum zuständige Stelle wird damit Betreiberin des Objekts und sorgt für dessen Unterhalt und Instandhaltung. Ihre Rechte und Pflichten darf die Betreiberin an eine andere Stelle übertragen; sie ist der Kommission zu nennen.

² Bei absehbarer Nutzungsänderung sowohl von Objekten Kunst im öffentlichen Raum als auch Kunst und Bau oder wenn die Kosten für die Reparatur, den Betrieb oder den ausserordentlichen Unterhalt die finanziellen Möglichkeiten der Betreiberin überschreiten, informiert die Betreiberin Kultur Stadt Bern. Kultur Stadt Bern sucht, womöglich im Einvernehmen mit der Künstlerin bzw. dem Künstler, nach einer für alle befriedigenden Lösung und entscheidet über eine Veränderung, eine Versetzung, einen Rückbau oder die Rückgabe des Werks.

³ Bevor ein Objekt an seinem ursprünglichen Standort eine Veränderung erfährt, wird von Kultur Stadt Bern eine nach anerkannten Regeln erstellte Dokumentation veranlasst.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die KiöR-Kommission stimmt jährlich mit Hochbau Stadt Bern die in der jeweiligen Verantwortung geplanten Projekte ab. Sie überprüft regelmässig, zusammen mit dem Tiefbauamt, der Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern und dem Stadtplanungsamt, die Auswahl der temporären Kunstplätze.

² Die zuständigen Stellen der Direktion für Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün, des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik sowie Hochbau Stadt Bern überweisen bis 30 Tage nach rechtskräftiger Genehmigung des Baukredits den vollen Betrag des von ihnen budgetierten Prozents der Baukosten für Kunst im öffentlichen Raum bzw. für Kunst und Bau gemäss Artikel 2 Absatz 1 bzw. Absatz 2 KiöR-Reglement in die Spezialfinanzierung KiöR.

³ Bei effektiv tieferen oder höheren Baukosten gemäss definitiver Bauabrechnung erfolgt ein Ausgleich nur, wenn das Bauprojekt massgeblich verändert wurde.

Art. 7 Berichterstattung an den Gemeinderat

Die KiöR-Kommission berichtet dem Gemeinderat alle vier Jahre über ihre Tätigkeit und bietet einen Ausblick über die geplanten nächsten Projekte.

Art. 8 Dokumentation

¹ Objekte von Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst und Bau im Eigentum der Stadt Bern werden von der Betreiberin inventarisiert.

² Kultur Stadt Bern sorgt für die Koordination der Inventare und die Information über die Kunstwerke.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 21. Dezember 2011¹, betreffend die Umsetzung von Artikel 10 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün).

Bern, 15. Juni 2016

NAMENS DES GEMEINDERATS

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Monika Binz
Vizestadtschreiberin

Inkraftsetzung

In Kraft getreten am 1. Juli 2017².

¹ KiöR-Richtlinien (KiöRRL)

² GRB Nr. 2017-701 vom 17. Mai 2017